

Kleine Anfrage

AHV-Sicherung des Existenzminimums

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 01. April 2026

«Die oberste Aufgabe des Staates ist die Förderung der gemeinsamen Volkswohlfahrt.» So steht es in der Verfassung und so steht es auch auf der Tafel vor dem Hohen Haus. Ich gehe davon aus, dass die Altersvorsorge auch dazu gehört.

Als die AHV eingeführt wurde, war man der Auffassung, die AHV sollte die Existenz im Alter sichern. Wenn ich an die Lebenshaltungskosten in unserem Land denke, so bin ich der Auffassung, dass die aktuellen Renten diese Aufgabe nicht mehr erfüllen.

Meine Fragen dazu an die Regierung:

- * Ist die Regierung der Auffassung, dass die AHV-Renten die Existenz nicht mehr sichern und Handlungsbedarf besteht?
- * Wie hoch ist der Anteil der Bevölkerung, der auf Ergänzungsleistungen oder andere Zuschüsse aus der Sozialhilfe angewiesen ist?
- * Welche Reformen wären notwendig, damit die AHV-Renten existenzsichernd wären?

Antwort vom 02. April 2026

zu Frage 1:

Man muss sich bewusst sein, dass eine Existenzsicherung von Renten der sozialen Sicherheit nur im Zusammenspiel mit den einkommens- und vermögensabhängigen Ergänzungsleistungen garantiert werden kann. Einfaches Beispiel: Wer nur ein einziges AHV-Beitragsjahr in Liechtenstein hat, wird mit dieser Rente sein Auskommen nicht bestreiten können. Es wäre also vollkommen verfehlt, die Existenzsicherung einzig durch Renten der AHV und IV anstreben zu wollen. Kurzum: Wer die AHV- und IV-Renten ohne die Ergänzungsleistungen denkt, macht einen Denkfehler. Zu dieser Erkenntnis kam auch der Staatsgerichtshof (s. StGH 1997 Nr. 14). In der Schweiz steht dieser Passus in der Bundesverfassung (Art. 112a) – auf diesen bezieht sich das Urteil des Staatsgerichtshofs.

zu Frage 2:

Per Ende 2025 bezogen 620 Rentnerinnen und Rentner Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente. Das ist eine Quote von rund 6% gemessen an allen AHV-Rentenbeziehenden. 13 Personen erhielten überdies noch Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Betroffen sind insbesondere Personen, die aufgrund unvollständiger Beitragszeiten in der AHV oder mangels Rentenansprüchen aus der beruflichen Vorsorge keine ausreichenden Leistungen erzielen. Grundsätzlich besteht bei Bezug einer AHV-Rente in Verbindung mit Ergänzungsleistungen kein Anspruch auf Sozialhilfe, da diese Leistungen das gesetzlich definierte Existenzminimum sicherstellen. Von den 998 IV-Rentnern mit Wohnsitz Liechtenstein benötigen 339 Personen Ergänzungsleistungen (EL). Das ergibt eine Quote von 39%. Der Grund für die relativ hohe EL-Quote bei den IV-Renten ist aber nicht in der Höhe der IV-Rente begründet, sondern entsteht in der Regel deshalb, weil diese Personen keine Rente der 2. Säule erhalten, da sie im massgebenden Zeitpunkt nicht bei einer Pensionskasse angeschlossen waren. 42 Personen erhielten zusätzlich wirtschaftliche Sozialhilfe. Massgebend zur Beurteilung ist dabei der IV-Grad. Nicht alle der 42 erhielten eine volle IV-Rente.

zu Frage 3:

Wenn der Gesetzgeber wollte, dass die Existenzsicherung allein durch Renten der AHV und IV gewährleistet sein soll, dann müsste er diese Renten massiv erhöhen und gleichzeitig zwingend für die langfristige Finanzierung dieses Ausgabenwachstums sorgen.